

CDU-Fraktion, Lokstedter Weg 24, 20251 Hamburg

An die Vorsitzende der
Bezirksversammlung Hamburg-Nord
Frau Dagmar Wiedemann
Kümmellstraße 5-7
20249 Hamburg

15.04.2015
ber

ANTRAG

Betr.: Kein Polizeirecht für Flüchtlingsunterbringung

Die Senatskommission für Stadtentwicklung hat am 19.03.2015 festgestellt, dass weiterhin die Voraussetzungen zur Umsetzung von Notmaßnahmen nach dem SOG zu Schaffung von Plätzen für Öffentlich-rechtliche Unterbringung und Zentrale Erstaufnahme vorliegen.

Bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Polizeirecht hat die öffentliche Hand unverzüglich alle möglichen Schritte zu unternehmen, um diese Anwendung im Ausnahmefall zu beenden. Seit dem ersten derartigen Beschluss sind zwischenzeitlich 6 Monate vergangen, ohne dass der Senat entsprechend tätig geworden wäre.

Die Bezirksversammlung beschließt:

Die Vorsitzende der Bezirksversammlung Hamburg-Nord wird gebeten dem Senat mitzuteilen, dass die Anwendung des Polizeirechts bei der Flüchtlingsunterbringung eine nur für Notfälle gedachte Möglichkeit darstellt, die eine Einzelfallbeurteilung voraussetzt. Eine generelle Feststellung, dass weiterhin die Voraussetzungen für eine Anwendung des Polizeirechtes vorliegen, ohne Bezug zu einer Einzelfallentscheidung, erscheint ebenso rechtlich bedenklich wie eine Anwendung von Polizeirecht auf unbestimmte Zeit. Die Anwendung des Polizeirechts darf zudem nicht dazu führen, dass die Mitwirkungsrechte der Bezirksversammlung unterlaufen werden.

Dr. Andreas Schott
Fraktionsvorsitzender